



An die hohe fürstliche Regierung

in Yadeu_z

Ich danke der hohen k. k. fürstl.
Regierung beehrt für die gütig.
pen Lenkungen und bringe
derselben hiermit zur Kenntniss,
dass ich durch weiteren gest. Mit.
sehr des Herrn Ambassadeur des
Etats-Unis à Paris, am 10. September
a. c. von meiner wiedereröffneten
Kriegsgefangenschaft in Frankreich
befreit wurde. - Trotz meiner
unermüdeten mündlichen und
schriftlichen Reklamationen und
Explicationen bei dem Commissariat
in Lyon, sowie bei der Præfectur
in Clermont-Ferrand konnten ich meine
Freiheit nicht erhalten und wurde
trotz und zwinke gefaltem. - Ich halte
damit nicht nur gesundheitlich sehr zu
leiden, sondern werde auch große
Schmerzen von Geld und zwar:

Gefangenenschaft vom 6. August - 10. Dec.
- sind 4 Monate à fr 250. = fr. 1000.-
ferner falls ich Auslagen für
Speisen, der die Beköstigung
zu mangelfast = 4 Monate
à fr 50. = pro Monat = fr 200.-
= total fr 1200.-

Bei sehr würdiger Beantwortung.
Nachdem nun dem lit. Ministère
de Guerre in Frankreich den Beweis
meiner verantwortlichen Zurück-
haltung auf von Paris der französischen
Ambassadeur des Etats-Unis vorbracht
würde, müßte ich bei dem lit.
Gouvernement français um Ver-
gütigung meines volitionalen Pflichten
verpflichten, was auf von Paris der
zurückbehaltenen Schweizer gäffelt,
die ebenfalls Bürger von einem nati-
onalen Herakta sind.

Die sehr fürstliche Regierung
möge daher die zurückbehaltenen
Besitzer einleiten oder eventual
mitteilen, an was ich mich in
dieser Angelegenheit um helfen
wenden kann.

In Erwartung einer günstigen
Beantwortung, grüßte ich zum Beweis
des Dankes

Gustav Matt
Maurer N° 56

Maurer, den 13. Dezember 1914.

2137 2794
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Einzel: 16 DEZ. 1914

Z: 3 3 20 Blg. 1

Erlass A
An Herrn Gustav Math
in Maisau No. 56

Die Hh. Regierung ist sehr wohl
zu der Lage, Ihre ganz außerordent-
liche Gefährdung zum Bestehen der
Ihren auf Ihre Zukunft in
Frankreich umzubringen (Kriegs-
die dem Brauch der Beförden zu
entstehen.

Es ist für mich sehr bedauerlich, an
wenn Sie sich in dieser Angelegenheit
nicht zu weichen setzen.

Saduz, 16. XII. 1914.

H.

L vom 13. I. M.

erl. 19. XII. 1914
[Signature]

[Signature]